

Wiesbaden, den 07.04.2012
480.000.010-00039

<p style="text-align: center;">Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)</p>
--

In Hessen verfügen bereits alle Schulen über weitgehende Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Selbstständige Schulen erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsspielräume. Der dafür notwendige rechtliche Rahmen wurde mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Sommer 2011 geschaffen.

1. Zielsetzung einer selbstständigen allgemeinbildenden Schule (SES)

Die Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES) dient der Schulentwicklung. Ziel ist die Qualitätsentwicklung der schulischen Bildung im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Eine selbstständige Schule fühlt sich der Unterrichtsentwicklung als zentralem Handlungsfeld und der Verbesserung der von ihren Schülerinnen und Schülern erzielten Ergebnisse in besonderem Maße verpflichtet.

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine SES richtet sich an alle allgemeinbildenden Schulen.

Aus schulfachlicher Sicht ist das Angebot - ggf. in Abhängigkeit von der schulspezifischen SES-Konzeption - insbesondere für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Bereichen „Qualitätsentwicklung“ sowie „Führen und Management“ leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits weitgehend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer SES für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

2. Antrag auf Umwandlung in eine SES und Anforderungen an eine SES-Konzeption

Schulen können gemäß § 127d HSchG eine Umwandlung in eine selbstständige Schule beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz (§ 127d Abs. 7 HSchG). Die Schulen sollen in dieser Konzeption die schulspezifischen Voraussetzungen einschätzen (vgl. Anlage 1) sowie die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben darstellen (vgl. Anlage 2).

2.1. Schulspezifische Voraussetzungen

Die in der Tabelle aufgeführten Kriterien stellen eine Auswahl von Kriterien aus dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS) dar, die für die Beschreibung der Qualitätsanforderungen an selbstständige Schulen von besonderer Bedeutung sind.

Diese Einschätzung resultiert aus den Überlegungen, dass das ausgewählte Kriterium

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellt (z.B. das Schulprogramm als Arbeitsgrundlage),
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbildet,
- eine Voraussetzung für die Planung und Umsetzung konzeptionell-strategischer Innovationsvorhaben beschreibt.

Die Schulen bewerten anhand der in der Tabelle grau hinterlegten Kriterien ihre bisherige Arbeit, indem sie die Einschätzung der ersten oder ggf. zweiten Schulinspektion eintragen und belegen. Sollten sich aus der Sicht der Schule seit der letzten Inspektion Veränderungen in dem jeweiligen Bereich ergeben haben, kann die Bewertung in der Spalte „Schule“ ergänzt werden. Die abweichende Einschätzung wird kurz in Stichworten am Ende der Kriterienliste begründet. Des Weiteren wird angegeben, auf welcher Grundlage eine abweichende Einschätzung vorgenommen wird.

Die weiß hinterlegten Kriterien wurden bisher nicht in die Schulinspektion einbezogen. Aus diesem Grunde können und sollen diese erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe der Schulentwicklungsprozesse bewertet werden. Selbsteinschätzungen sind möglich, werden jedoch bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

2.2. Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS), des Schulprogramms und ggf. bereits bestehender Zielvereinbarungen sollen die Entwicklungsvorhaben dargelegt werden. Im Sinne der Realisierbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein, wobei sich eines auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS beziehen muss.

Die Entwicklungsvorhaben, einschließlich der Ziele und Maßnahmen, sollen gemäß Anlage 2 erläutert werden.

Die Bewertung der Entwicklungsvorhaben orientiert sich an folgenden Aspekten:

- Ist das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- Bezieht sich das Entwicklungsvorhaben auf den HRS?
- Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind?

Folgende Komponenten sollen deutlich werden:

- klare Zielsetzung
 - bisherige Vorarbeiten
 - Benennung von Maßnahmen
 - Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation)
 - Zeit- und Ressourcenplanung
- Sind Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt?
 - Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und ist die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?

Da die Konzeption nach § 92 Abs. 2 Satz 2 HSchG den Zielvereinbarungen zugrunde zu legen ist, soll neben den o.g. Aspekten in der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts eine Aussage darüber getroffen werden, ob das jeweilige Entwicklungsvorhaben bereits Bestandteil der Zielvereinbarungen ist oder sich daraus entwickelt hat.

3. Handlungsmöglichkeiten einer SES

3.1. Im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Ein Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele muss auch im Rahmen der beantragten Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel gewährleistet sein. Sofern von den Abweichungen von der Stundentafel Fächer betroffen sind, für deren Stundenumfang in KMK-Vereinbarungen Festlegungen enthalten sind, sind diese einzuhalten.

Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich i.d.R. an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

3.2. Im Bereich Personaleinsatz und -gewinnung

Eine selbstständige Schule erhält zur Unterstützung ihrer Schulentwicklungsvorhaben zusätzliche Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung. Die „Hinweise zu den erweiterten Handlungsmöglichkeiten einer selbstständigen allgemeinbildenden Schule (SES) im Bereich Personaleinsatz und -gewinnung“ (s. Anlage 4) geben einen Überblick über die einzelnen Handlungsmöglichkeiten und über deren rechtliche Rahmenbedingungen.

3.3. Im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

Eine selbstständige Schule erhält die Möglichkeit, das Große Schulbudget eigenverantwortlich zu verwalten. Für das Große Schulbudget wird zu Beginn eines

Haushaltsjahres ein Kontrakt zwischen der Mandantenleitung Schulen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter geschlossen. Die nachfolgenden Beschreibungen sind entsprechend im Kontrakt geregelt. Maßgeblich ist der jeweilige unterzeichnete Kontrakt.

Das Große Schulbudget beinhaltet die Teilbudgets des Kleinen Schulbudgets (VSS-Mittel, pädagogische IT-Vertretungsmittel, Fortbildungsmittel und Lernmittel), ergänzt um das Teilbudget „Freie Personalmittel“. Alle Teilbudgets des Budgetbestandteils Kleines Schulbudget werden für das gesamte Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

Freie Personalmittel: Das Teilbudget „Freie Personalmittel“ wird jeweils für einen befristeten Zeitraum bis zum nächsten Stichtag berechnet und mitgeteilt. Für die Berechnung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ werden von den Soll-Stunden einer Schule die Ist-Stunden abgezogen. Die so ermittelte Differenz wird in einen Euro-Betrag umgerechnet. Die Schule hat die Möglichkeit, ihr Budget aus dem Teilbudget „Freie Personalmittel“, d.h. monetär bewertete unbesetzte Stellen, für Aufgaben im Rahmen des Schulbudgets zu verwenden. Wird eine freie Stelle besetzt, so reduziert sich das Teilbudget „Freie Personalmittel“ der Schule.

Deckungsfähigkeit: Alle Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Dies schließt die Mittel des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ ein.

Rücklagenbildung: Von der Schule nicht verausgabte Mittel des Großen Schulbudgets können zum Haushaltsjahresende in Höhe von 100 v. H. einer Rücklage zugeführt werden, die jeweils innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung von der Schule zusätzlich verwendet werden darf. Nach Ablauf von 3 Kalenderjahren fließen die nicht verwendeten Rücklagen an den Landeshaushalt zurück. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist die Einhaltung des Budgets des gesamten Buchungskreises Schulen 2300.

Haushaltsvollzug: Die Schulleiterin oder der Schulleiter (Auftragnehmer) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat folgende Leistungen zu erbringen:

- die Gewährleistung der Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler ihrer/ seiner Schule gemäß hessischer Verfassung,
- die Durchführung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen,
- die Gewährleistung der Verlässlichen Schule gemäß § 15a HSchG,
- die Sicherstellung des pädagogischen IT-Supports und
- die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung und zweckgebundener Sonderzuweisungen.

Die Schule hat die alleinige Entscheidungsvollmacht über die Verwendung ihrer Mittel. Dabei darf das Große Schulbudget nicht überschritten werden. Zur Budgetsteuerung wird der Schule monatlich ein Bericht zur Verfügung gestellt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan gemäß § 88 Abs. 3 Ziffer. 5 HSchG und legt diesen der zuständigen

schulfachlichen Aufsichtsbeamtin oder dem zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten vor.

Es dürfen nur Landesaufgaben aus den Mitteln des Großen Schulbudgets finanziert werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften; ausgabenmindernde Tatbestände wie z.B. Skonti oder andere Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Vorgaben des Haushaltsrechts und zur Vertretungsbefugnis sowie die Vergabevorschriften sind zu beachten. Die Verträge sollten vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Ergeben sich im Haushaltsvollzug budgeterhöhende Tatbestände im Personalbereich, wie zum Beispiel Erstattungen für die Bereitstellung von Personal, werden diese mit Kontraktnachträgen der Schule bekannt gegeben.

4. Qualitätsmanagement einer SES

4.1. Interne Evaluation

Eine selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems, dessen Weiterentwicklung und Implementierung ggf. Bestandteil der in der Konzeption dargelegten Entwicklungsvorhaben sein kann.

4.2. Externe Evaluation

Die externe Evaluation der selbstständigen Schulen konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS), dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragsstellung für selbstständige Schulen zentral sind.

Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine selbstständige Schule folgt, wird eine Metaevaluation an den Schulen durchgeführt, die im Wesentlichen Maßnahmen des schulischen Qualitätsmanagements (Qualitätsbereich II) und die Qualität der Führung (Qualitätsbereich III) in den Fokus der Evaluation stellt. Wenn die zweite Schulinspektion an diesen Schulen mehr als ein Schuljahr zurückliegt, wird diese Metaevaluation mit einer Primärevaluation im Bereich des Lehrens und Lernens (Qualitätsbereich VI) kombiniert. Darüber hinaus erhält die Schule auf der Grundlage der externen Evaluation eine Rückmeldung zu einem der drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt.

In der Folge wird in der Verantwortung der hessischen Schulinspektion im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens (Qualitätsbereich VI) ergänzt wird.

5. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt gemäß § 127d HSchG auf der Grundlage der Konzeption (Anlage 1 und 2) die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Die

inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind den Punkten 2.1 und 2.2 zu entnehmen. Es ist den Schulen zu empfehlen, die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den jeweils zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten sowie ggf. die verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin oder den verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamts in den Prozess der Selbsteinschätzung sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einzubeziehen.

Dem Antrag ist die Anlage 3 beizufügen. Diese dient der Bestätigung, dass die gemäß § 127d Abs. 7 und 8 erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen, der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde und ggf. die Schule am Kleinen Schulbudget erfolgreich teilnimmt.

Die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte nimmt nach der Abgabe des Antrags sowohl zu den schulspezifischen Voraussetzungen als auch zu den schulspezifischen Entwicklungsvorhaben Stellung. Der Antrag wird einschließlich der schulfachlichen Stellungnahme zur Genehmigung an das Kultusministerium weitergeleitet.

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam.

Um eine angemessene Begleitung der SES-Schulen zu gewährleisten, wird die Zahl der selbstständigen allgemeinbildenden Schulen (SES), die zum 01.01.2013 umgewandelt werden, auf ca. 50 Schulen begrenzt. Sollte eine Auswahlentscheidung zu treffen sein, wird sowohl eine regionale als auch eine schulformspezifische Verteilung ein leitendes Kriterium sein. Eine nächste Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbstständige Schule ist zum 01.01.2014 geplant.

6. Termine

- **Abgabe der Anträge** auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (Anlage 1, 2, 3) im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

bis spätestens Freitag, 14.09.2012

- **Weiterleitung der Anträge** einschließlich der Stellungnahmen des zuständigen Staatlichen Schulamts an das Kultusministerium (Abteilung II):

bis spätestens Montag, 15.10.2012

- **Bekanntgabe** der Schulen, die zum 01.01.2013 in selbstständige Schulen umgewandelt werden:

Montag, 17.12.2012

Konzeption

Teil A: Schulspezifische Voraussetzungen für den Antrag auf Umwandlung in eine allgemeinbildende selbstständige Schule

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Auswahl von Kriterien aus dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS), die für die Beschreibung der Qualitätsanforderungen an selbstständige Schulen von besonderer Bedeutung sind.

Bitte bewerten Sie Ihre Arbeit an der Schule in den grau hinterlegten Kriterien, indem Sie die Einschätzung der ersten oder ggf. zweiten Schulinspektion eintragen. Falls Ergebnisse der ersten und zweiten Schulinspektion vorliegen, tragen Sie bitte die Ergebnisse der zweiten ein. Sollten sich seit der letzten Schulinspektion aus Ihrer Sicht Veränderungen in diesem Bereich ergeben haben, so ergänzen Sie bitte Ihre Bewertung in der Spalte „Schule“ und begründen Sie die abweichende Einschätzung kurz in Stichpunkten am Ende der jeweiligen Kriterienliste. Geben Sie bitte auch an, auf welcher Grundlage ihre abweichende Einschätzung basiert.

Einige der Kriterien wurden in der ersten Schulinspektion noch nicht erfasst (II.1.3, III.1.3, III.2.2, IV.2.3 und V.2.5). Sollte an Ihrer Schule noch keine zweite Schulinspektion stattgefunden haben, lassen Sie die entsprechenden Einschätzungsfelder bitte frei.

Weiß hinterlegt sind zur Orientierung die Kriterien, die bisher nicht in die Schulinspektion einbezogen waren und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Schulentwicklungsprozesses bewertet werden können und sollen. Selbsteinschätzungen sind möglich, werden jedoch bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

Zu den QB II und III muss eine Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt abgegeben werden. In der Begründung muss deutlich werden, aufgrund welcher konkreten Indikatoren (z.B. bei Gesprächen/ Dienstbesprechungen/ in Dokumenten) die Bewertung erfolgt.

Zu den QB IV, V und VI soll eine Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt nur dann ergänzt werden, wenn die Bewertung aufgrund eigener Einblicknahme erfolgen kann.

	Bewertung von 1- 4	
	Inspek- tion	Schule
QB II: Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung		
II.1.2 Die Schule verfügt über ein Schulprogramm, das als Grundlage für die schulische Arbeit genutzt wird.		
II.1.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Im Schulprogramm sind Entwicklungsvorhaben formuliert, an denen zielgerichtet gearbeitet wird.		
II.2.2 Die Schule führt zur Steuerung des Entwicklungsprozesses Evaluationen zu ausgewählten Schwerpunkten durch.		
II.2.3 Auf der Grundlage erhobener Daten benennt die Schule den erforderlichen Handlungsbedarf und plant konkrete Schritte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1- 4	
	Inspek- tion	Schule
QB III: Führung und Management		
III.1.2 Die Schulleitung orientiert sich in ihrem Führungshandeln am Prinzip einer systematischen Qualitätsentwicklung („Lernende Schule“).		
III.1.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schulleitung stellt die Unterrichtsentwicklung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit mit dem Kollegium.		
III.1.4 Die Schulleitung fördert Kooperation und offene Kommunikation innerhalb der Schule.		
III.2.2 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schulleitung stellt durch übersichtliche Organisationsstrukturen und planvolles und zielgerichtetes Verwaltungshandeln den geregelten Schulbetrieb sicher.		
III.2.3 Der Umgang mit sächlichen Ressourcen (Finanzen, Ausstattung) ist zielorientiert, transparent und unterliegt einem schulinternen Kontrollverfahren.		
III.3.1 Die Schulleitung handelt auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Personalentwicklungskonzepts zur professionellen Weiterentwicklung des schulischen Personals.		
III.3.2 Die Schulleitung führt Personalgewinnung, Personalauswahl und Ausbildung professionell durch.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1- 4	
	Inspek- tion	Schule
QB IV: Professionalität		
IV.2.1 Im Kollegium werden vorhandenes Wissen, Erfahrungen und Planungen kommuniziert und systematisch weitergegeben.		
IV.2.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Es gibt verbindliche Absprachen zur Arbeit in Lerngruppen und/ oder Schulstufe (Unterrichtsinhalte, Standards, Erziehung).		
IV.2.5 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten aktiv an einer systematischen Schulentwicklung mit.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA (<i>optional</i>) Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1- 4	
	Inspek- tion	Schule
QB V: Schulkultur		
V.1.1 Die Schule zeigt sich gegenüber allen Schülerinnen und Schülern verantwortlich und fördert deren Potenziale.		
V.1.4 Die Schule eröffnet den Schülerinnen und Schülern Gestaltungsspielräume und fördert Verantwortungsübernahme.		
V.2.1 Die Schule gestaltet ein vielfältiges, kulturell anregendes Schulleben mit spezifischen, am Schulprogramm orientierten Angeboten.		
V.2.2 Die Schule fördert die Schulgemeinschaft und die soziale Integration - insbesondere das Zusammenleben der Kulturen sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Weiterentwicklung zur inklusiven Schule.		
V.2.3 Die Eltern sind in die Gestaltung der Schule aktiv eingebunden.		
V.2.5 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schule bietet ihren Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bzw. ihres Ganztagskonzepts qualifizierte erweiterte Betreuungs-, Lern- und Freizeitangebote.		
V.3.1 Beziehungen zwischen abgebenden und aufnehmenden Einrichtungen werden gestaltet und gepflegt.		
V.3.2 Die Schule kooperiert mit ihrem Umfeld und beteiligt sich an Schulpartnerschaften sowie an Schüleraustauschen.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA (optional) Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1- 4	
	Inspek- tion	Schule
QB VI: Lehren und Lernen		
VI.1.2 Der Unterricht sorgt - unter Berücksichtigung von Anwendungssituationen - für den systematischen Aufbau von Wissen und Können, um den Erwerb fachlicher Kompetenzen zu ermöglichen.		
VI.1.5 Die Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ist Unterrichtsprinzip.		
VI.1.6 Der Unterricht ist kognitiv herausfordernd und aktivierend.		
VI.2.2 Die Ziele, Inhalte, Anforderungen und der geplante Ablauf des Unterrichts sind transparent.		
VI.2.5 Lernprozesse und Lernergebnisse werden reflektiert; die erworbenen Teilkompetenzen werden dabei auf die angestrebten Kompetenzen bezogen.		
VI.2.7 Die Lehrerinnen und Lehrer sorgen für transparente Leistungserwartungen und -bewertungen.		
VI.3.2 Die Lehrerinnen und Lehrer schaffen im Regelunterricht differenzierte Zugänge zum Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen.		
VI.3.4 Der Unterricht fördert selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen.		
VI.3.5 Der Unterricht fördert kooperatives Lernen.		
VI.3.6 Die Umsetzung des Förder- und Erziehungsauftrags ist in den Lehr- und Lernprozessen sichtbar.		
VI.4.1 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler pflegen einen von wechselseitiger Wertschätzung, Höflichkeit, Fairness und Unterstützung gekennzeichneten Umgang miteinander.		
VI.4.4 Die Lernumgebungen sind anregend gestaltet.		
VI.4.3 Das Lernen wird durch Einhaltung von Regeln und altersgemäßen Ritualen unterstützt.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen:		
Kriterium...		
Kriterium....		
....		
Stellungnahme SSA (<i>optional</i>)		
Den Bewertungen der Schule		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich an.		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an.		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an.		
Begründungen:		
Kriterium...		
....		

Schulkonzeption**Teil B: Schulspezifische Entwicklungsvorhaben
für den Antrag auf Umwandlung in eine allgemeinbildende selbstständige Schule****1. Darstellung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben durch die Schule****1.1 Qualitätsbereich: Lehren und Lernen**

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

1.2 Qualitätsbereich: _____

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

1.3 Qualitätsbereich: _____

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

2. Stellungnahme des SSA zu den schulspezifischen Entwicklungsvorhaben

Stellungnahme zu 1.1	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Stellungnahme zu 1.2	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Stellungnahme zu 1.3	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten

Anlage 3 zum Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule

Schule:

Zuständiges Staatliches Schulamt:

Zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ zuständiger schulfachlicher Aufsichtsbeamter:

Die vorgelegte Konzeption wurde gemäß § 127d Abs. 7 HSchG von der Gesamtkonferenz beschlossen am _____

Der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule wird gemäß § 127d Abs. 8 HSchG gestellt

- nach Beschluss des Schulleiternbeirats am _____ (§ 110 Abs. 2 HSchG),
- nach Beschluss der Schülersvertretung am _____ (§ 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG),
- durch Beschluss der Schulkonferenz am _____ (§ 129 Abs. 1 HSchG).

Der Schulträger wurde mit Schreiben vom _____ ins Benehmen gesetzt.

Die Schule arbeitet seit _____ erfolgreich mit dem Kleinen Schulbudget.
(ggf. freilassen)

Datum

Unterschrift
der Schulleiterin/ des Schulleiters

Kenntnisnahme des Staatlichen Schulamts:

Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten

Hinweise zu den erweiterten Handlungsmöglichkeiten einer selbstständigen allgemeinbildenden Schule (SES) im Bereich Personaleinsatz und –gewinnung

- Mit dem neuen Hessischen Schulgesetz sowie den Änderungen der Zuständigkeitsregelungen ist eine Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen im Bereich des Personalwesens hin zu den Schulen eröffnet worden. Ziel ist es, im Sinne einer Stärkung ihrer Selbstständigkeit der Schule zusätzliche Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich Personaleinsatz und –gewinnung zu geben.
- Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die einzelnen Handlungsmöglichkeiten und über deren rechtliche Rahmenbedingungen:

Vertragliche Gestaltung

1. Nach § 1 Abs. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ZustAO) haben die Schulleiterinnen und Schulleiter der SES die Befugnis zum Abschluss **befristeter Arbeitsverträge** zur Beschäftigung von **zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendem Personal zur Assistenz**.

Die SES können vor Vertragsabschluss die rechtliche Beratung der Staatlichen Schulämter in Anspruch nehmen.

→ Musterarbeitsverträge, die das Hessische Innenministerium landeseinheitlich und verbindlich vorgibt, werden von den Staatlichen Schulämtern vorgehalten und können dort nach rechtlicher Prüfung (insb. Befristung, Eingruppierung) unterschriftsreif für die Schulleiterin oder den Schulleiter vorbereitet werden.

→ Das Befristungsrecht, das sich insbesondere aus § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ergibt, muss beachtet werden. Grundsätzlich sind Befristungen mit Sachgrund oder ohne Sachgrund denkbar; zulässig sind Befristungen mit Sachgrund aber nur dann, wenn der Bedarf an der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers von vorneherein nur vorübergehend ist (z.B. für ein in der Laufzeit genau bestimmtes Projekt an der Schule, für die Vertretung eines vorübergehend ausfallenden Mitarbeiters o.ä.). Bei einem dauerhaften personellen Bedarf kann dagegen nur eine sachgrundlose Befristung vorgenommen werden, was maximal bis zu einer Gesamtdauer von 2 Jahren zulässig ist bei einer maximal dreimaligen Verlängerungsmöglichkeit innerhalb des Zweijahreszeitraums und zudem voraussetzt, dass die oder der zu Beschäftigende in den letzten drei Jahren vor Vertragsschluss nicht beim Land Hessen beschäftigt war. Nach Ablauf der sachgrundlosen Befristung ist

nur noch eine befristete Beschäftigung mit Sachgrund zulässig. Eine sachgrundlose Befristung ist schließlich auch bis zur Dauer von 5 Jahren zulässig bei Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens 4 Monate beschäftigungslos i.S.d. §119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III gewesen sind, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II oder III teilgenommen haben.

→ Die **unbefristete Einstellung** von zusätzlichem Personal auf Stelle ist derzeit nicht zulässig. Ggf. wird dies jedoch künftig auf Grundlage einer erlasslichen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

2. Ebenfalls neu hinzugekommen ist nach Ziffer 2.2.3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (VertretAO) die Befugnis für Schulleiterinnen und Schulleiter, Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen nach § 15 b des Hessischen Schulgesetzes abzuschließen, wenn eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden kann und soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind. Solche Verträge, bei denen es sich in der Regel um bereits vorgefertigte Formularverträge der Anbieter von Personaldienstleistungen handelt, sind vor Abschluss dem Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Bei einem solchen Einsatz werden die vom Personaldienstleister entliehenen Personen, die in der Schule eingesetzt werden, nicht Arbeitnehmer des Landes, sondern bleiben Arbeitnehmer des Personaldienstleisters. Weder die Schule noch das Land wird zum Arbeitgeber. Daher muss die Schulleiterin oder der Schulleiter hierbei auch keinen Arbeitsvertrag unterzeichnen; Fragen der Eingruppierung oder des Befristungsrechts spielen für die Schule keine Rolle, da das Land Hessen nicht als Arbeitgeber auftritt.
3. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ziffer 2.2.2 der VertretAO im Rahmen der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel auch sonstige Verträge schließen darf, die keine Arbeitsverträge sind, soweit es sich um Aufgaben des Landes handelt und die Grenzen zur freihändigen Vergabe nach den landesrechtlichen Vergabevorschriften nicht überschritten werden, können grundsätzlich auch sog. **Honorar-, Dienst- oder Werkverträge** abgeschlossen werden. Dies ist allerdings nur in sehr engen rechtlichen Grenzen zulässig. Die **Abgrenzung**, ob eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen einer **abhängigen Beschäftigung** (d.h. als Arbeitnehmer) oder im Rahmen einer **freien Mitarbeit** (als Honorar- oder Dienstvertrag) ausgeübt wird, ergibt sich vor allem aus dem Gesamtbild der **tatsächlichen Ausgestaltung** der Tätigkeit. Für die statusrechtliche Abgrenzung zwischen einem Honorarvertrag und einem Arbeitsvertrag kommt es in jedem Einzelfall auf die **tatsächliche Ausgestaltung** anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien an. Aus den Kriterien ist zu ersehen, dass Honorarverträge mit Personen, die Unterricht erteilen sollen, grundsätzlich nicht abgeschlossen werden können.

Kriterien für die Abgrenzung sind:

- Der Beschäftigung**umfang** (Bsp.: nur im geringen Umfang: eher Honorarkraft, bei höherer Stundenzahl pro Woche: eher Arbeitsverhältnis),
- Die Frage, ob und wie intensiv die Person in den Lehrkörper und den Lehrbetrieb der Schule integriert ist (keine oder geringe Einbindung: Honorarkraft; intensivere Einbindung, z. B. bei Förderunterricht, HA-Betreuung, Teilnahme an Konferenzen, Mitwirkung bei der Vergabe von Lehrmitteln: eher Arbeitsverhältnis),
- Ob und ggf. in welchem Umfang sie den **Inhalt** ihrer Tätigkeit bestimmen bzw. mitgestalten kann (z.B. Theater-AG mit freier Wahl des Stückes, freizeitorientierte Sport-AG sind eher frei gestaltbar- Honorarvertrag, dagegen: Mathematik-Vertiefung Klasse 8 eher durch die Lehrpläne vorgegeben- Arbeitsvertrag),
- inwieweit die Person Vorgaben zur Art und Weise der **Durchführung** ihres Angebots erhält (Besteht die Pflicht zur methodischen und didaktischen Ausgestaltung anhand eines Lehrplans oder zur Durchführung von Leistungskontrollen oder zur Beachtung von pädagogischen Vorgaben der Schulleitung? Dies würde für eine Einordnung als Arbeitsverhältnis sprechen),
- inwiefern die Honorarkraft ihre **Arbeitszeit** mitgestalten kann (z. B. wird die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wie auch im Hinblick auf Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der Honorarkraft vertraglich frei vereinbart oder kann der Arbeitgeber innerhalb eines bestimmten vertraglich vereinbarten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers verfügen?),
- ob und wie sie die **sonstigen Umstände** ihrer Dienstleistung mitgestalten kann und inwieweit sie von der Schule einseitig zu **Nebenarbeiten** herangezogen werden kann (Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulkonferenzen, Dienstbesprechungen, Pausenaufsicht spricht für Arbeitsvertrag).

Der Werkvertrag kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn der Auftragnehmer zur Herbeiführung eines bestimmten **Arbeitsergebnisses** verpflichtet ist, welches vertraglich exakt beschrieben werden muss (z.B. Erstellung eines Computerprogramms, Aufspielung bestimmter Programme auf die Schul-PC's, Autoren- oder Dichterlesung).

Wird ein Honorar-, Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen, obwohl nach den o.g. Kriterien tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorlag und dementsprechend ein Arbeitsvertrag hätte abgeschlossen werden müssen, werden regelmäßig von den Sozialversicherungsträgern **erhebliche Nachzahlungsforderungen** wegen der nicht gezahlten Sozialversicherungsabgaben gegen den Arbeitgeber gestellt. Zudem ist das vorsätzliche Nichtabführen von Sozialversicherungsabgaben nach § 266 a des Strafgesetzbuches **strafbar**.

Weitere Befugnisse bei tarifbeschäftigten Lehrkräften

1. Nach § 2 Abs. 4 der ZustAO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES für die Beschäftigten der Schule Überstunden oder Mehrarbeit nach den Vorschriften des TV-H anordnen.
2. Nach § 2 Abs. 4 der ZustAO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES Beschäftigte an eine andere Schule abordnen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor das zuständige Staatliche Schulamt unterrichtet wurde und das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der aufnehmenden Schule vorliegt.

Weitere Befugnisse bei verbeamteten Lehrkräften

1. Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ZustVO) kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES nach Durchführung eines entsprechenden Auswahlverfahrens Ernennungen und damit Beförderungen von Lehrkräften bis Besoldungsgruppe A 14 vornehmen, sofern es sich dabei nicht um Stellen von Schulleitungsmitgliedern handelt. Auch hierbei können die Schulen die rechtliche Beratung durch die Staatlichen Schulämter in Anspruch nehmen und sich z.B. durch die Ausfertigung der Ernennungsurkunde im Staatlichen Schulamt unterstützen lassen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die Grundsätze der sog. Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG zu beachten; unterlegene Bewerber um ein Beförderungsamt haben die Möglichkeit, die Auswahlentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Nach § 1 Abs. 5 der ZustVO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES Beamte an eine andere Schule abordnen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor das zuständige Staatliche Schulamt unterrichtet wurde und das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der aufnehmenden Schule vorliegt.
3. Nach § 11 Abs. 2 der ZustVO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung anordnen oder genehmigen.
4. In Kürze wird eine erlassliche Regelung folgen, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES auch für die Beamten der Schule Mehrarbeit nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes anordnen kann.
5. Nach § 15 Abs. 6 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter einer SES den Status eines Mitglieds des Überprüfungsgremiums, wenn es bei der Besetzung von Funktionsstellen an der Schule zur Durchführung von Überprüfungsverfahren kommt. Er oder sie kann zudem eine Stellungnahme zum Auswahlbericht des für die Beförderung zuständigen Staatlichen Schulamtes sowie einen eigenen Auswahlvorschlag abgeben. Eine Abweichung von dem Auswahlvorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters muss die Schulaufsichtsbehörde ihr oder ihm gegenüber begründen.

Damit wird die Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer SES bei Funktionsstellenbesetzungen deutlich aufgewertet